



| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <b>Bekanntmachung</b><br><i>Interessenbekundungsverfahren „Family Support“, ambulantes Angebot zur Unterstützung von Familien in akuten Notsituationen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 31 SGB VIII in Unterkunfts-Dependancen für Flüchtlinge</i>  | 417   |
| <i>Aschauer Str. 34<br/>(Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16231/0, 16231/23)<br/>UFW Unterbringung von Flüchtlingen<br/>– Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 308 Flüchtlinge, befristet bis zum 31.12.2030<br/>Aktenzeichen: 602-1.1-2019-16251-31<br/>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>   | 419   |
| <i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser im Rahmen des Bauvorhabens<br/>– Neubau eines Bildungscampus und eines Sportparks – am Standort Messestadt Riem, Flurnummern 1408/281, 1474, 1475, 1475/3, 1475/4 und 1476, Gemarkung Trudering<br/>Antragstellerin: MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH, Paul-Henri-Spaak-Str. 5, 81829 München</i> | 420   |
| <i>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München<br/>Umlegungsplan Nr. 82 „Werksviertel am Ostbahnhof“<br/>Aufstellung des Umlegungsplanes</i>   | 420   |
| <i>Straßenbenennung<br/>im 14. Stadtbezirk Berg am Laim<br/>Am Kartoffelgarten</i>  | 420   |
| <i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2019</i>  | 421   |
| <i>Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019</i>  | 421   |
| <i>Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019</i>  | 421   |
| <i>Satzung Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung Wohnprojekte) vom 21. Oktober 2019</i>  | 422   |
| <i>Satzung<br/>über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung Wohnprojekte) vom 21. Oktober 2019</i>  | 425   |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i>  | 427   |

## Bekanntmachung

### **Interessenbekundungsverfahren „Family Support“, ambulantes Angebot zur Unterstützung von Familien in akuten Notsituationen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 31 SGB VIII in Unterkunfts-Dependancen für Flüchtlinge**

Bewerbungsende: 30.11.2019

#### **1. Ausgangssituation**

Um die aufgrund der gegebenen Wohn- und Lebensumstände bestehende Situation der Menschen in den AnKER-Dependancen zu verbessern sowie den vorhandenen psychischen Belastungen in den Familiensystemen bedarfsgerecht begegnen zu können, fördert die Landeshauptstadt München durch finanzielle Zuschüsse Leistungsangebote von Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Es hat sich gezeigt, dass für eine zeitnahe und fachlich angemessene Krisenintervention und Hilfeleistung, der oftmals traumatisierten Geflüchteten spezialisierte Angebote notwendig sind.

Die Zahl der Menschen in den Münchner Dependancen der Aufnahmeeinrichtungen ist in den letzten drei Jahren gesunken, der prozentuale Anteil von Kindern und Jugendlichen in jeder Altersgruppe ist jedoch angestiegen, darunter besonders der Anteil der Kinder unter drei Jahren. Insbesondere für die Kinder und Jugendlichen ist die Situation sehr belastend. Risikofaktoren sind oftmals im strukturellen/baulichen Umfeld enthalten. Dies bedeutet, dass die Kinder mit vielen fremden Personen auf engstem Raum zusammen leben müssen. Es gibt kaum Privatsphäre und Rückzugsorte für Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern. Häufig sind die Kinder mit Stress und Gewalt der Bewohnerschaft konfrontiert. Besonders schwierig wird die Situation für Familien mit sogenannter geringer Bleibeperspektive, die in ständiger Sorge vor der Ablehnung ihres Asylverfahrens oder Abschiebung leben.

Genauer kann der Beschlussvorlage „Situation und Bedarf in den Münchner Unterkunfts-Dependancen des AnKERs Oberbayern, Antrag Nr. 14-20 / A 05101, entnommen werden.

#### **2. Trägerauswahl**

Zur Unterstützung von Familien in Unterkunfts-Dependancen für Flüchtlinge, die sich in einer akuten familiären Notsituation befinden, soll ein ambulantes Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung „Family Support“ nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 31 SGB VIII geschaffen werden. Das Angebot ist auf drei Jahre befristet. Das Verfahren orientiert sich an den städtischen Ausschreibungsrichtlinien der Landeshauptstadt München für bezuschusste soziale Einrichtungen.

#### **3. Fachlich-inhaltliche Informationen und Rahmenbedingungen**

##### **3.1 Anforderungsprofil**

Es können sich grundsätzlich alle interessierten Träger der Jugendhilfe bewerben, die einen Standort in der Landeshauptstadt München vorweisen. Räumlichkeiten, die für Gespräche und Angebote genutzt werden können, sind vom Träger zu stellen und müssen verkehrstechnisch über den öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein.

Es handelt sich um eine sozialpädagogische Leistung, daher sind die Fachkraftstellen mit Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozial-

pädagogen bzw. Fachkräften mit dem Abschluss Bachelor/Master of Social Work zu besetzen. Der Träger ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- Der Träger verfügt über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung.
- Der Träger hat Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen.
- Es handelt sich um eine aufsuchende, nachgehende Leistung, unabhängig von Art und Ort der Unterbringung der Familien in München.
- Eine wertschätzende Haltung gegenüber anderen Kulturen, Religionen und sexuellen Neigungen ist Grundvoraussetzung.

### 3.2 Zielsetzung und Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich derzeit an Familien in Unterkunftsdendancen des AnKERs Oberbayern (derzeit Funkkaserne und Am Moosfeld). Aufgrund von Veränderungen in der Unterbringung von Flüchtlingen in München, die nicht planbar sind, behält sich das Stadtjugendamt vor, das Angebot auch auf andere Unterkünfte auszuweiten.

Unter „Notsituation“ bzw. „Krise“ werden Erziehungsnotstände aufgrund von psychosozialen Konflikten der Personensorgeberechtigten oder/und akut belastende Ereignisse verstanden, deren Bewältigung und Lösung die Familienmitglieder überfordern, so dass unmittelbare externe Hilfe notwendig wird. In solchen Situationen besteht die Gefahr, dass das Wohl insbesondere der minderjährigen Kinder bedroht ist und dauerhaft geschädigt wird, wenn die Krise nicht bearbeitet wird und die Familie keine passende Lösung findet. Family Support setzt im familiären System an und bietet den Familien aktiv Hilfe und Unterstützung in der Bewältigung und Lösung der Notsituation. Zielsetzung ist es, durch den schnellen und unmittelbaren Zugang die Krisensituationen zu entschärfen. Dadurch soll eine Herausnahme des Kindes/des Jugendlichen sowie weitere kostenintensive Hilfen möglichst vermieden werden und den Familien, die sich bereits in einer sehr schwierigen Lebenssituation befinden, geholfen werden.

Um eine zeitnahe Hilfeeinleitung und Krisenintervention zu ermöglichen, erfolgt die Einleitung der Hilfe über die Bezirkssozialarbeit in den zuständigen Sozialbürgerhäusern ohne Hilfeplanverfahren. Die Hilfedauer ist auf sechs Monate begrenzt. Der Umfang der Hilfe orientiert sich an dem durch das Sozialbürgerhaus festgestellten Bedarf.

### 3.3 Personelle Ausstattung:

Es werden für drei Jahre 3 sozialpädagogische Fachkräfte finanziert.

### 3.4 Finanzielle Ausstattung:

Der Träger erhält eine pauschale Finanzierung. 85 % der Leistung ist direkt am Fall zu erbringen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Die Pauschale orientiert sich an Vereinbarungen zur AEH in München und beträgt derzeit pro Jahr und VZÄ 93.838,21 €.

Es können keine zusätzlichen Ausgaben angesetzt werden. In der Pauschale sind auch Mittel für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Höhe von 3000.- € jährlich enthalten. Diese werden zum Jahresende abgerechnet. Zu viel bezahlte Mittel sind zurück zu zahlen. Sind für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern höhere Kosten entstanden, werden diese nachträglich ausgeglichen.

### 4. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote

nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.

### 4.1 Auswahlkriterien

#### 4.1.1 Auswahlkriterien Fachlichkeit

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

- Leistungsbeschreibung über die geplante sozialpädagogische Hilfe zur Erziehung in der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien in einer sehr prekären Lebenssituation und einer akuten familiären Krise in einer Flüchtlingsunterkunft. (3-fach-Wertung)
- Darstellung der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen in den Hilfen zur Erziehung, Flüchtlingsarbeit, Arbeit mit Familien in prekären Wohnsituationen und/oder Flüchtlingsunterkünften sowie Unterstützung von Familien in Krisen und Kinderschutz, Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Angeboten des Trägers (3-fach-Wertung)
- Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten, die von dem Team genutzt werden sollen. (2-fach-Wertung)
- Darstellung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (1-fach-Bewertung)
- Beschreibung der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft (1-fach-Wertung)

#### 4.1.2 Wirtschaftlichkeit

Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln berücksichtigt. (1-fach-Wertung)

Die Bewerbung muss bis spätestens 30.11.2019 (es gilt das Datum des Poststempels), beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt, S-II-E  
Prielmayerstr. 1  
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathausporfe auch am letzten Tag der Frist bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit **„Bewerbung – Family Support – nur zu öffnen durch S-II-E“**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die drei beigefügten Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) **zehn DIN A4 Seiten** nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahren auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf fünfzehn DIN A4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und 1 Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss. Die Verwendung von Schutz erklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist

ebenfalls unterschrieben beizufügen. Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München [www.muenchen.de/soz/ausschreibung](http://www.muenchen.de/soz/ausschreibung)

München, 8. Oktober 2019 Sozialreferat  
Stadtjugendamt  
Abteilung Erziehungsangebote

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Aschauer Str. 34  
Gemarkung Sektion VIII Fl.Nr. 16231/0 und 16231/23  
Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung einer  
Gemeinschaftsunterkunft für 308 Flüchtlinge,  
befristet bis 31.12.2030**

Der Landeshauptstadt München -Kommunalreferat- v.d. Baureferat Hochbau 2 wurde mit Bescheid vom 09.10.2019, Az. 1.1-2019-16251-31, gem. Art. 60 und 68 BayBO die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Ausnahmen erteilt.

Der Bauantrag vom 23.07.2019 nach Plan Nr. 2019-016251 sowie Freiflächengestaltung nach Plan Nr. 2019-016251 wird hiermit antragsgemäß, befristet bis 31.12.2030 unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15875/11 und Fl.Nr.16231/6 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzureichen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die weiteren Nachbarn wird aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshaupt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzureichen.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 48.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 9. Oktober 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser im Rahmen des Bauvorhabens – Neubau eines Bildungscampus und eines Sportparks – am Standort Messestadt Riem, Flurnummern 1408/281, 1474, 1475, 1475/3, 1475/4 und 1476, Gemarkung Trudering**  
**Antragstellerin: MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH, Paul-Henri-Spaak-Str. 5, 81829 München**  
Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Messestadt Riem, Flurnummern 1408/281, 1474, 1475, 1475/3, 1475/4 und 1476, Gemarkung Trudering beabsichtigt die MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH eine Bauwasserhaltung im Rahmen des Neubaus eines Schulcampus.

Beantragt wurde mit Unterlagen vom 07.08.2019 das bei einer Wasserhaltungszeit von 420 Tagen anfallende Bauwasser über 9 Brunnen zu entnehmen. Dabei dürfen 48,4 l/s und insgesamt 1.300.000 m<sup>3</sup> zutage gefördert und versickert werden. Alles anfallende Grundwasser und Niederschlagswasser wird nach Vorschaltung eines entsprechend dimensionierten Dreikammerabsetzbeckens über vier Schluckbrunnen nördlich der Baugrube versickert und dem Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 15. Oktober 2019      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-US 13

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München**

**Umlegungsplan Nr. 82 „Werksviertel am Ostbahnhof“  
Aufstellung des Umlegungsplanes**

Mit Beschluss vom 16.10.2019 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Werksviertel am Ostbahnhof“ den Umlegungsplan Nr. 82 aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Blumenstr. 28 b, 80331 München, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 2 33-2 22 80) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

München, 16. Oktober 2019      Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat –  
GeodatenService  
Geschäftsstelle des  
Umlegungsausschusses  
Christoph Springer  
Leiter der Geschäftsstelle

**Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim**

Beschluss vom: 24.09.2019

**Am Kartoffelgarten**

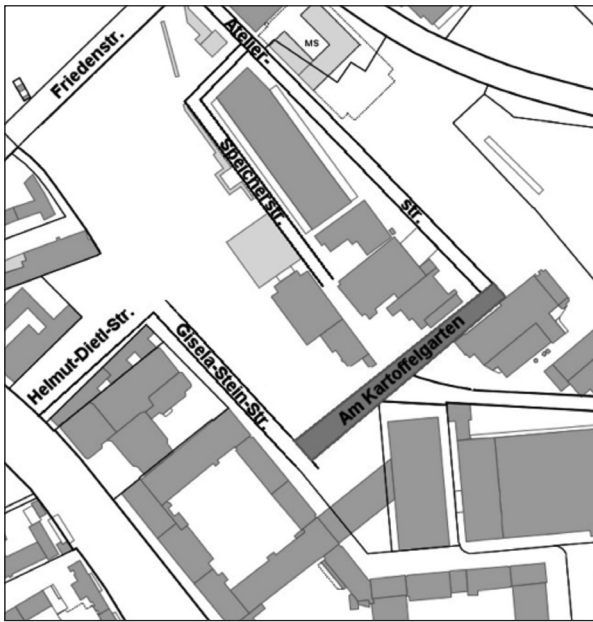
EDV-Schreibweise: AM KARTOFFELGARTEN  
Straßenschlüsselnummer: 06768

**Namenserläuterung:**

Auf dem Gelände des Werksviertels wurden in den Jahren zwischen 1945 und 1996 Kartoffeln gelagert und zu unterschiedlichen Kartoffelprodukten verarbeitet. Hier gab es auch eine kleine Versuchsfläche, auf der verschiedene Kartoffelsorten angebaut wurden, den sogenannten „Kartoffelgarten“.

**Verlauf:**

Von der Gisela-Stein-Straße nach Nordosten bis zur Atelierstraße.



©Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 28.11.2019 eingesehen werden.

München, 17. Oktober 2019

Kommunalreferat  
GeodatenService

#### Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2019

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das IV. Quartal 2019 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

**15. November 2019**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

#### Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

#### Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München  
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX

Stadtparkasse München  
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX

HypoVereinsbank München  
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 30. Oktober 2019

Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt

#### Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt teile ich mit, dass am Donnerstag, den 07.11.2019 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Mathilde-Eller-Schule, Klenzestraße 27, 80469 München, die Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

#### Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching teile ich mit, dass am Donnerstag, den 07.11.2019 um 19.00 Uhr in der städtischen Sporthalle an der Säbener Straße 49, 81547 München, die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung Wohnprojekte)**

vom 21. Oktober 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266, folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die Benutzung von Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen. Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete (Unterbringung in Doppelzimmern, in Sonderfällen in Einzelzimmern) sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Männern, Frauen, LGBTI und Familien aller Altersgruppen, die bis zur Aufnahme eines regulären Mietverhältnisses oder einer anderweitigen Versorgung mit Wohnraum vorübergehend untergebracht werden müssen (z. B. Personen aus dem Resettlementprogramm der Vereinten Nationen oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen).

**§ 2  
Aufgabenstellung**

Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete müssen nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringungsform ermöglichen, welche der Würde des Menschen entspricht. Während der Unterbringung erfolgt die Betreuung des Personenkreises durch städtisches oder externes pädagogisches Fachpersonal, welches die Personen beim Erhalt ihres Aufenthaltstitels, Behördengängen, Vermittlung in Sprachkurse, Anbindung an Bildungs- und Arbeitsmarkt sowie in der Vermittlung in dauerhaften Wohnraum unterstützt. Die zu leistenden Tätigkeiten sind in einer gesonderten Leistungsvereinbarung fixiert. Die in der Vereinbarung festgelegten Ziele verpflichten die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer zur aktiven Mitwirkung nach Kräften.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenverordnung (AO).
- (2) Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus diesen Mitteln. Bei der Auflösung eines Wohnprojekts oder Mischobjekts für anerkannte Geflüchtete ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Landeshauptstadt zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**§ 4  
Zuständigkeiten**

Die Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete werden durch die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb oder durch von ihr beauftragte Personen (Betreiber) geführt und verwaltet.

**§ 5  
Aufnahme**

- (1) Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Wohnungslosenhilfe und Prävention, Zentrale Wohnungslosenhilfe, in Absprache mit der Abteilung Migration und Flüchtlinge, schriftlich verfügt hat.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München. Die Erstaufnahmeverfügung ist von allen volljährigen Benutzerinnen und Benutzern oder bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern zu unterschreiben. Verlängerungen des Nutzungsverhältnisses (weitere Aufnahmeverfügungen) können persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt oder per Post zugestellt werden.
- (3) Diese Satzung und eine ggf. bestehende Hausordnung ist von den Benutzerinnen und Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt befristet und kann verlängert werden. Die Aufnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (5) Den Benutzerinnen und Benutzern wird ein möbliertes Zimmer bzw. ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt. Das überlassene Mobiliar wird in einem Übergabeprotokoll beim Einzug festgehalten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete besteht nicht. Ebenso besteht im Falle der Aufnahme kein Anspruch auf die Zuweisung in ein bestimmtes Zimmer.

**§ 6  
Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration
  - 1) alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben;
  - 2) Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
  - 3) zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

**§ 7  
Verhalten**

- (1) Die besondere Wohnsituation erfordert die Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen und Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist.
- (2) Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:
  - 1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Wohnprojekte und Mischobjekte, insbesondere das zugewiesene Zimmer und die Gemeinschaftsräume (Küche, Sanitäranlagen,

Waschküche, Aufenthaltsräume) sowie die Außenanlage pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen und Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete ist es den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet:
  - a. andere Personen dauerhaft aufzunehmen;
  - b. Antennenanlagen, einschließlich Satellitenschüsseln ohne Genehmigung anzubringen und zu betreiben;
  - c. die Räume anders als zu Wohnzwecken zu verwenden;
  - d. in den Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete innen oder außen dauerhafte bauliche Änderungen herbeizuführen;
  - e. Altmaterial und leicht entzündliche Gegenstände jeglicher Art zu lagern und neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten oder Backöfen aufzustellen und zu betreiben;
  - f. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) im Wohnprojekt zu lagern und/oder mit sich zu führen;
  - g. Wäsche – mit Ausnahme an den dafür vorgesehenen Stellen – zu reinigen und zu trocknen;
  - h. auf den Grundstücken der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich zu melden.
- (4) Die Reinigung der Zimmer obliegt der Benutzerin und dem Benutzer. Es ist auf eine regelmäßige Reinigung der Zimmer zu achten.
- (5) Jeder Benutzerin und jedem Benutzer wird ein Zimmer zugewiesen. Ein Wechsel des Zimmers kann nur mit Genehmigung der Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb erfolgen.
- (6) Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragten der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung die den Benutzerinnen und Benutzern überlassenen Räume werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr nach vorheriger schriftlicher, telefonischer oder mündlicher Anmeldung zu betreten. Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes, in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist dabei vorausgesetzt.
- (8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragten der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migra-

tion sind berechtigt, zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden am Gebäude die den Benutzerinnen und Benutzern überlassenen Räume jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzerinnen und Benutzer dafür zu sorgen, dass die ihnen überlassenen Räume des Wohnprojekts zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

- (9) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragten des Amtes für Wohnen und Migration unverzüglich Folge zu leisten.
- (10) Die Landeshauptstadt München oder der beauftragte Betreiber kann ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung der Wohnprojekte und Mischobjekte erlassen, die einzuhalten ist.
- (11) Besucherinnen und Besucher haben sich in Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.
- (12) Wer sich ohne Aufnahme in Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete aufhält oder als Besucherin oder Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 11 verstößt, kann aus den Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (13) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht zulässig.

#### § 8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

- (1) Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf das Amt für Wohnen und Migration auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Wird der Termin schuldhaft nicht eingehalten, hat sich die Benutzerin und der Benutzer in eigener Verantwortung um die fachgerechte Durchführung kleinerer Maßnahmen zu kümmern, die zur Abwehr von Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder zur Erhaltung der Gebäude erforderlich sind. Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen die Ausführungen der Maßnahme nicht behindern oder verzögern. Eine Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahr abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.
- (2) Lieferungen (z. B. für Möbel), die von der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration oder dem Betreiber veranlasst wurden, werden terminlich mit den Benutzerinnen und Benutzern abgesprochen. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den abgesprochenen Termin einhalten. Wird der Termin schuldhaft nicht eingehalten, bleibt der Benutzerin oder dem Benutzer die Möglichkeit, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach dem versäumten Termin an der bekannt gegebenen Adresse selber abzuholen.

**§ 9**

**Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb spätestens zehn Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Die Pflichten der Benutzerin und des Benutzers aus dem beendeten Benutzungsverhältnis enden erst mit dem tatsächlichen Auszug. Zugeteilte Zimmerschlüssel sind beim Auszug zurück zu geben und das gemäß Übergabeprotokoll überlassene Mobiliar sauber, vollständig und funktionsfähig zurück zu lassen. Beschädigtes und fehlendes Mobiliar ist zu ersetzen. Das Zimmer/der Bettplatz ist besenrein zu übergeben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin oder eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (3) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin und dem Benutzer spätestens zehn Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Beendigung hat.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Benutzerin oder der Benutzer ihren oder seinen Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere bei Weigerung, Auskünfte über die Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
2. die Benutzerin oder der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert;
3. die Benutzerin oder der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre bzw. seine Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der gemäß § 7 Abs. 10 erlassenen Hausordnung verletzt, insbesondere durch
  - a. Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
  - b. mutwilliger Sachbeschädigung
  - c. Randalieren und Stören der Nachtruhe
  - d. Missachtung der Anweisungen des Personals
  - e. Beleidigung von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern oder des Personals
  - f. Straftaten aller Art
  - g. übermäßigen Alkoholgenuss oder Drogenkonsum
  - h. nachhaltiges Stören des Hausfriedens in sonstiger Weise, so dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
4. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen oder Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen;
5. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung des Wohnprojekts und Mischobjekts für anerkannte Geflüchtete beabsichtigt ist;

6. die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Migration und Flüchtlinge die Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete von einem Dritten angemietet oder überlassen bekommen hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
  7. die Benutzerin oder der Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder sie bzw. er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;
  8. die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend und nachhaltig gegen wesentliche Ziele der Vereinbarung im Sinne des § 2 Satz 3 und 4 verstößt;
  9. eine Benutzerin oder ein Benutzer über Haus- bzw. Wohneigentum verfügt oder sonst in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen;
  10. wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer sich selbst mit Wohnraum versorgt hat.
- (4) Wird ein Bettplatz 21 Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages. Nach Absprache mit dem Träger ist jedoch eine maximale Abwesenheit von drei Monaten zulässig.
  - (5) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des Wohnprojekts und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
  - (6) Vor der fristgemäßen Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 9 Abs. 3 ist die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
  - (7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer Benutzerin oder eines Benutzers, deren oder dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist, erforderlich wird, kann sie oder er in Räumen des gleichen oder eines anderen Wohnprojekts und Mischobjekts für anerkannte Geflüchtete unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

**§ 10**

**Räumung**

- (1) Das Zimmer/der Bettplatz in Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete ist termingerecht zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet ist (§ 9 und § 5 Abs. 4). Die Schlüssel sind bei Auszug zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung des Zwangsgeldes keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der oder des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme).
- (3) Soweit von der Benutzerin oder vom Benutzer Änderungen in den Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete vorgenommen wurden, ist spätestens bis zur Räumung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.



**§ 11  
Beseitigung von Schäden**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

**§ 12  
Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht wurden. Sie haften ebenso für Schäden, die von Dritten schuldhaft verursacht wurden, soweit sie den Aufenthalt der Dritten veranlasst haben.
- (2) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb haftet den Benutzerinnen und Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.11.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2019 beschlossen.

München, 21. Oktober 2019 Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung**

**über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung Wohnprojekte)**

vom 21. Oktober 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266, folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von zugewiesenen Zimmern/Bettplätzen und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen in Wohnprojekten und Mischobjekten für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung Wohnprojekte) der Landeshauptstadt München sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldnerinnen/ Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen/ Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung Wohnprojekte verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen und Benutzern der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.

zungssatzung Wohnprojekte verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen und Benutzern der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagessatz erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

**§ 4  
Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen**

Die Benutzungsgebühr für Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung, etc.) pro Zimmer/Bettplatz täglich:

| Standard   | Tagesgebühr |
|--|-------------|
| (a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung mit einer Gesamtfläche über 20 m <sup>2</sup>   | 7,38 Euro   |
| (b) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche Zentralheizung mit einer Gesamtfläche unter 20 m <sup>2</sup>   | 6,50 Euro   |
| (c) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad, Dusche, Zentralheizung mit einer Gesamtfläche unter 15 m <sup>2</sup> | 5,91 Euro   |
| (d) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung über 20 m <sup>2</sup>           | 6,79 Euro   |
| (e) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung unter 20 m <sup>2</sup>          | 5,91 Euro   |
| (f) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung unter 15 m <sup>2</sup>          | 5,32 Euro   |
| (g) Mehrbettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung                                | 4,73 Euro   |

**§ 5  
Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit dem ersten Tag der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind und sind längstens bis zum Auszug zu bezahlen.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen. Im Monat des Einzugs werden die Gebühren für die verbleibenden Tage des Monats mit Einzug fällig. Sie sind spätestens am dritten Werktag des Monats nach dem Einzug auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

**§ 6**

**Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

**§ 7**

**Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2019 beschlossen.

München, 21. Oktober 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Roßmarkt 3, 80331 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
rgu@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwyl  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Robert Kotulek  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

### Kontakte der Stadtpolitik

#### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
Marienplatz 8, 80331 München  
csu-fraktion@muenchen.de

#### SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99  
Marienplatz 8, 80331 München  
spd-rathaus@muenchen.de

#### Fraktion Die Grünen – rosa liste

Rathaus, Zimmer 145  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70  
bayernpartei@muenchen.de

#### FDP – mut Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpmut@muenchen.de

#### DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

#### ÖDP

Rathaus, Zimmer 174  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86  
t.ruff@oedp-muenchen.de

#### Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

#### BIA

karl.richter@web.de

#### Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de  
b.volk@muenchen.de

### Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann  
**BA-Geschäftsstelle Mitte**  
Tal 13, 80331 München  
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74  
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln  
**BA-Geschäftsstelle Süd**  
Meindlstraße 14, 81373 München  
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85  
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim  
**BA-Geschäftsstelle West**  
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München  
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56  
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg  
**BA-Geschäftsstelle Nord**  
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München  
Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21  
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching  
**BA-Geschäftsstelle Ost**  
Friedenstraße 40, 81660 München  
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85  
bag-ost.dir@muenchen.de

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.